# ELEKTRA OLSBERG
# Tarif EH/GH

**Gültig ab 1. Januar 2026**

## ANWENDUNG

Der Tarif ist anwendbar für Endverbraucher gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz bis zu einem Verbrauch von 50'000 kWh pro Jahr. Die Energieabgabe erfolgt unabhängig von ihrer Verwendung über einen einzigen Zähler. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäuser wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhaus, Keller, Estrich, Waschküche und für den Betrieb der Heizungsanlage mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet. Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

---

## NETZNUTZUNGSPREISE

| **Arbeitspreis** | **Grundpreis** | **Messpreis** |
|---|---|---|
| Hoch- und Niedertarif | Pro Zähler | Pro Zähler |
| 10.10 Rp./kWh | 5.00 Fr./Mt. | 5.00 Fr./Mt. |

---

## ENERGIEPREISE

| **Arbeitspreis** |
|---|
| Hoch- und Niedertarif |
| 8.40 Rp./kWh |

---

## ZUSÄTZLICHE ABGABEN

| | |
|---|---|
| Systemdienstleistungen (Swissgrid) | 0.27 Rp./kWh |
| Stromreserve (Swissgrid) | 0.41 Rp./kWh |
| Solidarisierte Stromkosten (Swissgrid) | 0.05 Rp./kWh |
| Netzzuschlag (Pronovo) | 2.30 Rp./kWh |
| Mehrwertsteuer | 8.1% |

---

## TARIFZEITEN

| | | |
|---|---|---|
| Hochtarif | Montag bis Freitag | 07.00 – 20.00 Uhr |
| | Samstag | 07.00 – 13.00 Uhr |
| Niedertarif | übrige Zeit | |

---

## MESSEINRICHTUNG

Die EGO bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3x400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatlichen Grundpreise und Messpreise zu bezahlen.

**SPERRUNG**

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boiler und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten. Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

---

**RECHNUNGSSTELLUNG**

Die EGO ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EGO zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit Fr. 200.-- verrechnet. Ausserdem ist die EGO bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

---

**KÜNDIGUNG DES STROMBEZUGES**

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus der EGO schriftlich oder telefonisch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

---

**REGLEMENT**

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EGO auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EGO.

---

**ENERGIEPRODUKTION**

Wird vor Ort erzeugte Energie in das Netz der EGO eingespeist, vergütet die EGO diese zum quartalsweise gemittelten Referenzmarktpreis, mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Mindestvergütung.

Per 01.01.2026 gilt gemäss Mantelerlass für die Rückliefertarife der quartalsweise gemittelte Referenzmarktpreis. Zur Sicherstellung eines langfristig, wirtschaftlichen Anlagenbetriebes werden für Anlagen bis 150 kW zusätzlich Mindestvergütungen in der Energieverordnung festgelegt.

- Bei Anlagen bis 30 Kilowatt sind dies 6.0 Rappen pro kWh.
- Für Anlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung zwischen 30 und 150 Kilowatt werden zwischen 6.0 Rappen (30 kW) und 1.2 Rappen (150 kW) pro kWh ausbezahlt. Der genaue Betrag wird berechnet, indem man 180 durch die Leistung der Anlage in kW teilt.
- Für Anlagen zwischen 30 und 150 Kilowatt ohne Eigenverbrauch liegt die Mindestvergütung bei 6.2 Rappen pro kWh.

Das bedeutet, wenn der quartalsweise gemittelte Referenzmarktpreis unter oben genannten Werten liegt, die Mindestvergütung anstelle des Referenzmarktpreises ausbezahlt wird.

---

**BAUSTELLENANSCHLÜSSE**

Der Verbrauch von Baustellen Anschlüssen wird wie folgt verrechnet:

| | |
|---|---|
| Netznutzungspreise: | Hoch- und Niedertarif 20.00 Rp./kWh |
| Energiepreise: | Die Energiepreise orientieren sich am Tarif EH/GH |

---

Olsberg, 20. August 2024
Der Vorstand

# ELEKTRA OLSBERG
# Tarif GN

**Gültig ab 1. Januar 2026**

## ANWENDUNG

Der Tarif ist anwendbar für Endverbraucher gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz ab einem Verbrauch von 50'000 kWh pro Jahr. Der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke wird gesamthaft in der Gebrauchsspannung 3x400/230 Volt gemessen. Wird die Belieferung eines Kunden infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat der Kunde auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen zu lassen.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie einer Leistungskomponente und gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

---

## NETZNUTZUNGSPREISE

| **Arbeitspreis** | **Grundpreis** | **Messpreis** | **Leistungspreis** | **Blindenergie** |
|---|---|---|---|---|
| Hoch- und Niedertarif | Pro Zähler | Pro Zähler | | |
| 9.10 Rp./kWh | 5.00 Fr./Mt. | 5.00 Fr./Mt. | 10.00 Fr./kW/Mt. | 3.80 Rp./kVarh |

---

## ENERGIEPREISE

| **Arbeitspreis** |
|---|
| Hoch- und Niedertarif |
| 8.40 Rp./kWh |

---

## ZUSÄTZLICHE ABGABEN

| | |
|---|---|
| Systemdienstleistungen (Swissgrid) | 0.27 Rp./kWh |
| Stromreserve (Swissgrid) | 0.41 Rp./kWh |
| Solidarisierte Stromkosten (Swissgrid) | 0.05 Rp./kWh |
| Netzzuschlag (Pronovo) | 2.30 Rp./kWh |
| Mehrwertsteuer | 8.1% |

---

## TARIFZEITEN

| | | |
|---|---|---|
| Hochtarif | Montag bis Freitag | 07.00 – 20.00 Uhr |
| | Samstag | 07.00 – 13.00 Uhr |
| Niedertarif | übrige Zeit | |

---

## BLINDENERGIE

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39,5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend cos=0.93 betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.
Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EGO für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

## MESSEINRICHTUNG, LEISTUNGSANRECHNUNG

Die Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die von der EGO bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch-und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als verrechenbares Maximum bezeichnet.

Die EGO bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges.

---

**SPERRUNG**
Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boiler und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.
Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

---

**RECHNUNGSSTELLUNG**
Die EGO ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.
Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EGO zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinse zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

---

**KÜNDIGUNG DES STROMBEZUGES**
Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens ein Monat im Voraus der EGO schriftlich oder telefonisch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

---

**REGLEMENT**
In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EGO auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EGO.

---

**ENERGIEPRODUKTION**

Wird vor Ort erzeugte Energie in das Netz der EGO eingespeist, vergütet die EGO diese zum quartalsweise gemittelten Referenzmarktpreis, mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Mindestvergütung.

Per 01.01.2026 gilt gemäss Mantelerlass für die Rückliefertarife der quartalsweise gemittelte Referenzmarktpreis. Zur Sicherstellung eines langfristig, wirtschaftlichen Anlagenbetriebes werden für Anlagen bis 150 kW zusätzlich Mindestvergütungen in der Energieverordnung festgelegt.

- Bei Anlagen bis 30 Kilowatt sind dies 6.0 Rappen pro kWh.
- Für Anlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung zwischen 30 und 150 Kilowatt werden zwischen 6.0 Rappen (30 kW) und 1.2 Rappen (150 kW) pro kWh ausbezahlt. Der genaue Betrag wird berechnet, indem man 180 durch die Leistung der Anlage in kW teilt.
- Für Anlagen zwischen 30 und 150 Kilowatt ohne Eigenverbrauch liegt die Mindestvergütung bei 6.2 Rappen pro kWh.

Das bedeutet, wenn der quartalsweise gemittelte Referenzmarktpreis unter oben genannten Werten liegt, die Mindestvergütung anstelle des Referenzmarktpreises ausbezahlt wird.

---

Olsberg, 20. August 2024
Der Vorstand